

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

79. Jahrgang · 1. September 2026

17-2026

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

MaRisk 10 – Erleichterungen für Kreditinstitute

Meldepflichten in Wertschöpfung verwandeln



**Die 10. MaRisk und die Wechselwirkungen
zum Bürokratienteilungsgesetz (BRUBEG)**

Philipp Thurmann / Malik Boysen / Matthias Eisert

Philipp Thurmman / Malik Boysen / Matthias Eisert

Die 10. MaRisk und die Wechselwirkungen zum Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG)

Die finale Fassung der 10. MaRisk wurde am 30. Juni 2026 veröffentlicht¹⁾ und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten. Eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 hat die Aufsicht allein für diejenigen Konstellationen vorgesehen, in denen sich im Einzelfall zusätzliche Anforderungen ergeben.²⁾

Die Novelle folgt zwei Zielsetzungen. Zum einen soll der Regelungstext entschlackt werden; die Aufsicht hat hierzu sachlich zusammengehörige Anforderungen gebündelt, auf die Wiedergabe von Gesetzeswortlaut verzichtet und den Detaillierungsgrad reduziert.³⁾

Zum anderen soll das Proportionalitätsprinzip nicht länger allein als Auslegungsmaßstab wirken, sondern im Regelungstext selbst abgebildet werden. Maßgeblich hierfür ist die Überführung derjenigen Öffnungsklauseln, die die Aufsicht bereits in ihrer Mitteilung zu kleinen und sehr kleinen Kreditinstituten zusammengestellt hatte;⁴⁾ konsequenterweise finden auch die dort erstmals umschriebenen Kategorien Eingang in den Regelungstext. Bedeutende Institute unter unmittelbarer EZB-Aufsicht sind ausgenommen⁵⁾ – eine Abgrenzung, deren Folgewirkungen sich an mehreren Stellen des Besonderen Teils zeigen.

Zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten

Der Umfang des begünstigten Adressatenkreises ist beachtlich: Allein aufgrund der neuen Größenkategorien profitieren 80 bis 85 Prozent und damit über 1000 der deutschen Kreditinstitute von Erleichterungen.⁶⁾

Daneben schließt die Novelle an internationale Entwicklungen an. Die seit Mai 2024 vorliegenden EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken werden in die deutsche Verwaltungspraxis überführt; ebenso greift die Aufsicht auf die bislang lediglich als Konsultationsfassung vorliegende EBA-Leitlinie zur internen Governance vor. Gegenüber DORA (Verordnung (EU) 2022/2554) erfolgt umgekehrt eine Abgrenzung zur Vermeidung von Doppelregulierung. Die nachfolgende Darstellung folgt dem Aufbau des Rundschreibens und unterscheidet, soweit möglich, zwischen Klarstellungen bestehender Verwaltungspraxis, Erleichterungen und materiellen Neuerungen.

Klarstellungen, die die bestehende Verwaltungspraxis abbilden, sind unmittelbar nach Veröffentlichung anzuwenden; für Neuerungen räumt die Aufsicht eine Frist ein.⁷⁾ Anders als teilweise in der Vergangenheit hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) nicht gekennzeichnet, welche Änderung sie als Klarstellung und welche sie als Neuerung versteht.

Da die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 nur gilt, „soweit sich aus den MaRisk in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen“ ergeben, ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Institute bereits zum Inkrafttreten umzusetzen war. Bei Erleichterungen ist die Umsetzung nicht zeitkritisch, da eine vollständige Umsetzung der Vorgängerversion die aktualisierten Regelungen bereits übererfüllt.⁸⁾

Eine institutsseitige Klassifizierung der Änderungen nach Erleichterung, Klar-

stellung und Neuerung bildet nach Auffassung der Verfasser die Grundlage für die Erörterung der Rechtzeitigkeit der Umsetzung mit Aufsicht und Abschlussprüfer.

Umgang mit Öffnungsklauseln

Für die Prüfung folgt daraus: Bei Jahresabschlussprüfungen zum oder vor dem 31. Dezember 2026 werden die MaRisk als Sollgegenstand herangezogen. Die Nichtumsetzung von nicht als Erleichterung klassifizierten Klarstellungen gilt als Mangel; bei Geschäftsjahren, die zum 31. Dezember 2026 enden, ist zudem davon auszugehen, dass sich der Abschlussprüfer über den Umsetzungsstand der Neuerungen informiert.

Die in der 9. MaRisk verankerte Pflicht zur nachvollziehbaren Dokumentation und Begründung der Inanspruchnahme wesentlicher Öffnungsklauseln besteht nicht mehr. Dies kann nach Auffassung der Verfasser jedoch nur gelten, soweit sich die Inanspruchnahme eindeutig aus der nachvollziehbar hergeleiteten Größenklasse ergibt; beruht eine Öffnungsklausel dagegen auf „weichen“ Kriterien, ist ihre Inanspruchnahme weiterhin zu dokumentieren.

Wesentliche Klarstellungen und Neuerungen im Allgemeinen Teil

Gestützt wird diese Sicht durch die Prüferpflicht, zu würdigen, ob das Institut aus den einschlägigen Anforderungen die erforderlichen organisatorischen Vorgaben abgeleitet hat.

IKT-Risiken sind den operationellen Risiken zuzuordnen und in die Risikoinventur einzubeziehen;⁹⁾ damit ist eine vielfach diskutierte Zuordnungsfrage entschieden. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist zudem: Adressenausfallrisiken einschließlich Länderrisiken, Marktpreis-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken gelten grundsätzlich als wesentlich; eine gesondert dokumentierte Wesentlichkeitsanalyse kann für diese Risikoarten entfallen. Neu ist ferner, dass die Aufsicht in der ökonomischen Perspektive einen Schwellenwert von fünf Prozent des Risikodeckungspotenzials als angemessene Wesentlichkeitsschwelle anerkennt.

Verfügt ein Institut über keine geeigneten Quantifizierungsverfahren, darf es anstelle pauschaler Schätzungen angemessene Puffer im Risikodeckungspotenzial vorhalten;¹⁰⁾ die ursprünglich auf kleine und sehr kleine Institute begrenzte Erleichterung steht damit allen Instituten offen. Zu dokumentieren bleibt, welche Einzelrisiken der Puffer abdecken soll. Bei der Validierung ist vor dem Einsatz von Methoden, Verfahren und Parametern eine Initialvalidierung durchzuführen; der Turnus der Folgevalidierungen wurde von mindestens jährlich auf mindestens dreijährlich verlängert.¹¹⁾

Für Verbund- und Dienstleisterkonstellationen gilt: Nutzt ein Institut zentral validierte Methoden, hat es die Validierungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen und eine institutsindividuelle Angemessenheitsprüfung der Parameter durchzuführen oder zu veranlassen.¹²⁾

Die zukunftsgerichtete Analyse des Geschäftsmodells muss nicht zwingend „eingehend“ ausfallen; ihre Tiefe darf sich an Komplexität und Risikogehalt orientieren. Neu im Regelungstext – gleichwohl als Klarstellung zu werten, da materiell bereits aus DORA folgend – ist die Pflicht zu einer konsistenten und nachhaltigen IKT-Strategie; besteht zugleich eine Pflicht zur Strategie für digitale operationale Resilienz, dürfen beide in einem gemeinsamen Dokument zusammengeführt werden. Zulässig bleibt die Integration von Risiko- und IKT-/DOR-Strategie in die Geschäftsstrategie.¹³⁾

Kleine Institute dürfen Strategie und Kapitalplanung lediglich jährlich überwachen, sofern sie über die vorgeschriebene und empfohlene Kapitalausstattung hinaus einen Puffer von mindestens zwei Prozent hartem Kernkapital vorhalten. Unabhängig davon ist die Strategie nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen;¹⁴⁾ die Erleichterung betrifft die Überwachungsfrequenz, nicht den gesetzlichen Überprüfungsturnus.

Aufbau- und Ablauforganisation

Für kleine Institute sind beim Wechsel von Mitarbeitern aus Handels- oder Marktbereichen in nachgelagerte oder kontrollierende Bereiche Übergangsfristen nicht zwingend vorzusehen; anstelle einer Karenzzeit können alternative Kontrollmechanismen eingerichtet werden.¹⁵⁾

Für kleine Institute genügt in der Regel ein schwerer konjunktureller Abschwung oder ein vergleichbares Stagflationsszenario als gesamtbankweites Szenario, sofern alle wesentlichen Risiken negativ ausgelenkt werden; weitere historische oder hypothetische Szenarien auf Gesamtbankebene sind dann nicht erforderlich. Auf inverse Stresstests kann verzichtet werden, wenn das Programm auch ohne diese eine angemessene Steuerung erlaubt.¹⁶⁾

Sehr kleine Institute können auf risikoartenspezifische Stresstests verzichten, sofern die Risiken im Gesamtrisiko-Stresstest ausgelenkt werden. Eine gesonderte Stressbetrachtung des operationellen Risikos ist nicht erforderlich, wenn adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement gemäß AT 7.3 berücksichtigt sind¹⁷⁾ – Voraussetzung ist eine nachvollziehbare Verknüpfung von Notfallkonzeption und Stresstestprogramm.

Weitreichender und für alle Institute relevant: Wesentliche Umweltrisiken sind erstmals explizit angemessen zu berücksichtigen; Sozial- und Governance-Risiken werden hier nicht genannt. Ergänzend zu den kurzfristigen Stresstests



Philipp Thurmman

Director, PricewaterhouseCoopers GmbH, Hamburg



Malik Boysen

Manager, PricewaterhouseCoopers GmbH, Hamburg



Matthias Eisert

Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main

Mit der am 30. Juni 2026 veröffentlichten finalen Fassung der 10. MaRisk vollzieht die Aufsicht einen Schritt in der Weiterentwicklung der qualitativen Bankenaufsicht: Erstmals werden die Kategorien „kleines Institut“ und „sehr kleines Institut“ verbindlich im Regelungstext verankert und mit konkreten Erleichterungen etwa bei Stresstests, Auslagerungen, der Funktionstrennung im Kreditgeschäft, der Sicherheitenbewertung und der Risikoberichterstattung verknüpft – nach Angaben der Aufsicht profitieren hiervon 80 bis 85 Prozent der deutschen Kreditinstitute. Zugleich enthält die Novelle neue Anforderungen für sämtliche Institute, insbesondere zur Berücksichtigung wesentlicher Umweltrisiken. Bedeutende Institute unter unmittelbarer Aufsicht der EZB sind demgegenüber ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. Gemeinsam mit weiteren Initiativen zur Fokussierung der Regulatorik und zur Reduktion bürokratischer Anforderungen sehen die Autoren die 9. MaRisk-Novelle als einen wichtigen Meilenstein für die Branche. (Red.)

sind über einen langen Zeithorizont Resilienzanalysen durchzuführen, deren

Ergebnisse in Geschäftsmodellanalyse und Strategiefestlegung einfließen.¹⁸⁾ Die in der Konsultationsfassung noch mit zehn Jahren vorgegebene Dauer wurde final durch das Merkmal „lang“ ersetzt. Ein erweiterter Ermessensspielraum folgt daraus nicht, da § 26c Abs. 1 Nr. 4 KWG eine Betrachtung „über kurze, mittlere und lange Sicht von mindestens 10 Jahren“ verlangt. Zulässig ist eine proportionale Ausgestaltung: Sensitivitätsanalysen sind zulässig, kleinen Instituten stehen qualitative Ansätze offen. Ein Referenzszenario ist mindestens einem adversen Alternativszenario gegenüberzustellen.¹⁹⁾

Besondere Funktionen

Die Pflicht, das Aufsichtsorgan bei einem Wechsel der Leitung von Risikocontrolling-, Compliance-Funktion oder Inter-ner Revision vorab und begründet zu informieren, ist entfallen; eine Entlastung tritt nicht ein, da die Anforderung über das novellierte KWG fortgilt.²⁰⁾

Risikocontrolling-Funktion: Kleine Institute sowie Institute mit besonders einfachem Geschäftsmodell dürfen Risiko-

controlling- und Marktfolgefunktion unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene unter gemeinsame Leitung stellen, sofern Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen. Bei kleinen Instituten mit höchstens drei Geschäftsleitern genügt in der Regel, wenn der Bereich Markt für nicht risikorelevantes Kreditgeschäft und die Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene getrennt sind.

Compliance-Funktion: Eine Kombination mit anderen geeigneten Funktionen ist möglich, etwa mit dem Geldwäschebeauftragten, der IKT-Risikokontrollfunktion nach Art. 6 Abs. 4 DORA oder dem Datenschutzbeauftragten; wegen abweichender Schutzzwecke soll der Geldwäschebeauftragte grundsätzlich nicht zugleich Datenschutzbeauftragter sein. Bei sehr kleinen Instituten kann der Compliance-Beauftragte ein Geschäftsleiter sein.²¹⁾

Interne Revision: Alle Aktivitäten und Prozesse sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren zu prüfen; bei nicht wesentlichen Aktivitäten darf abgewichen werden, maximal jedoch auf fünf Jahre. Der zusätzliche verpflichtende Jahresbericht

entfällt ersatzlos. Bei sehr kleinen Instituten können die Aufgaben von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden.²²⁾

Organisationsrichtlinien in der MaRisk 10

AT 5 Tz. 3 lit. a) enthält eine wesentliche Neuerung: Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Geschäftsleiter, der unmittelbar nachgelagerten Führungsebene sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen sind personenspezifisch in individuellen Erklärungen festzulegen.²³⁾ Hervorzuheben ist der Bezug auf „Schlüsselfunktionen“; die Anforderung ist nicht auf die Leiter der besonderen Funktionen begrenzt. Da die Aufsicht hier nicht auf die EBA-Leitlinie verweist, ist von Schlüsselfunktionen im Sinne des KWG auszugehen, also von Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Leitung, die weder Geschäftsleiter noch Mitglieder des Aufsichtsorgans sind; die gesetzliche Differenzierung zu „Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen“ ist zu beachten.

Die explizite Pflicht zur Dokumentation der Inanspruchnahme wesentlicher Öff-

Abbildung 1: Methodik, Governance und Prozesse für ESG-Risiken

Methodik	Methodik	Governance	Prozess
Kurz-, mittel- und langfristig (≥10 Jahre) • § 26c KWG verlangt konsequent die Betrachtung über mindestens 10 Jahre – über Risikoinventur, Stresstests, Strategie und Geschäftsmodellanalyse hinweg • Die reale Planungswelt der LSI (3 bis 5 Jahre) kollidiert mit diesem Horizont • Es braucht differenzierte Steuerungsinstrumente pro Horizont: kurzfristig KRIs/Limits, mittelfristig Szenarioanalysen, langfristig qualitative Resilienz Betrachtung → Keine „Einheitslösung“ – Instrumentierung muss zum Horizont passen	Resilienzanalyse breiter denken • Fokus nicht nur auf Kapital, sondern auch auf Ertragsseite und Geschäftsmodell • Auch wenn Geschäftsumfeldanalyse formal nur SI trifft: LSI profitieren von einer schlanken Umfeldbetrachtung – Transmissionskanalanalysen liefern hier oft schon Input • Referenzszenario versus adverses Szenario zwingt zu strategischer Reflexion → Resilienzanalyse als Strategie-Tool, nicht als Compliance-Übung verstehen	ESG als Chefsache – und Aufsichtsrats Thema • Drei konkrete Pflichten der Geschäftsleitung: fachliche Eignung nachweisen, ESG in Vergütungssystemen verankern, Gesamtstrategie dokumentieren • Auch Aufsichtsrat/ Risikoausschuss in der Pflicht – bei LSI oft blinder Fleck • Nachweisführung (Schulungen, Protokolle) wird prüfungsrelevant → Strategische Verankerung schlägt formale Compliance	ESG-Risikoplan – mehr als eine Vorlage • Vorlagen sind ein guter Startpunkt – aber § 26d fordert institutsspezifische Ziele, KPIs und Maßnahmen • Wissenschaftliche Referenzen (u.a. Europ. Klimabeirat, NGFS-Szenarien) sind zu reflektieren, letzte Veröffentlichungen aus Februar 2026 zeigen eine deutliche Verschärfung der Risikolage in den Analysen → Eigene Auseinandersetzung muss erkennbar sein

Quelle: PwC



nungsklauseln entfällt.²⁴⁾ Neu klargestellt ist, dass festzulegen ist, bei welchen wesentlichen Handlungen und Festlegungen die Einbindung und Entscheidung der Geschäftsleitung erforderlich ist.

Da der Digital Operational Resilience Act (DORA) als Referenzrahmen für IKT-Risiken dient, wurde AT 7.2 erheblich gekürzt; die Detailregelungen zu IT-Systemen, Berechtigungsvergabe, Tests, Abnahmen, IT-Risikosteuerung und individueller Datenverarbeitung sind entfallen. Es verbleiben zwei prinzipienorientierte Grundsätze: Umfang und Qualität der Ausstattung richten sich an Erfordernissen, Geschäftsaktivitäten und Risikosituation aus; für die Datengenerierung zu wesentlichen Risikoarten sind angemessene Kapazitäten vorzuhalten. Ausgelagerte oder fremdbezogene IKT-Dienstleistungen nach Art. 3 Nr. 21 DORA, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement gemäß Art. 28 bis 30 DORA unterliegen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der MaRisk.²⁵⁾ Die Pflicht, einen zentralen Auslagerungsbeauftragten einzurichten, ist ersatzlos gestrichen;²⁶⁾ dessen Aufgaben kann, soweit erforderlich, ein zentrales Auslagerungsmanagement übernehmen. Handlungsoptionen für Fälle unerwarteter Beendigung umfassen, soweit sinnvoll und möglich, Ausstiegsstrategien.²⁷⁾

Kleine Institute müssen die Risikoanalyse zu Auslagerungsrisiken und Wesentlichkeit²⁸⁾ nur alle drei Jahre³⁰⁾ sowie bei wesentlichen Änderungen der Risikosituation überprüfen. Sehr kleine Institute können Compliance-Funktion oder Interne Revision vollständig auslagern³¹⁾ und über wesentliche Auslagerungen anlassbezogen und regelmäßig im Rahmen einer Vorstandssitzung berichten.³²⁾

Klarstellungen und Neuerungen im Besonderen Teil

BTO 1.2.1 Tzn. 1 und 2 sind die einzigen Stellen, an denen ausdrücklich auf zu beachtende Unterabschnitte³³⁾ einer EBA-Leitlinie³⁴⁾ eingegangen wird. Für kleine

Institute muss die Überprüfung eines Sicherheitenbewertungsverfahrens, soweit erforderlich, mindestens alle zwei Jahre erfolgen; Institute mit regional konzentriertem Kreditbuch, die aus eigenen Transaktionen hinreichenden Einblick in ihre lokalen Immobilienmärkte gewinnen, können auf den Einkauf fremder Daten und damit auf ein Marktschwankungskonzept verzichten.³⁵⁾

Sehr kleine Institute können auf die Votierung getrennter Bereiche Markt und Marktfolge verzichten, wenn dies verhältnismäßig ist und die Geschäftsleitung risikorelevante Kredite selbst bearbeitet und beschließt,³⁶⁾ ebenso auf die Rotation der mit der Immobilienbewertung beauftragten sachverständigen Personen.³⁷⁾

Aufbau- und Ablauforganisation des Immobiliengeschäfts

Maßgeblich bleibt die Funktionstrennung von Handel, Risikocontrolling sowie Abwicklung und Kontrolle bis einschließlich Geschäftsleiterebene; hiervon kann abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten auf nicht risikorelevante, unwesentliche Aktivitäten beschränken. Der Händlerurlaub ist nicht mehr pauschal mit zehn ununterbrochenen Handelstagen vorgeschrieben, sondern nur noch abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Handelsgeschäfte.³⁸⁾

Die Schwelle, unterhalb derer auf eine eigene Aufbau- und Ablauforganisation verzichtet werden kann, wurde von 30 Millionen Euro beziehungsweise zwei Prozent der Bilanzsumme auf 40 Millionen Euro beziehungsweise vier Prozent angehoben; klargestellt ist die anteilige Anrechnung bei gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen sowie bei Tochterunternehmen nach § 290 HGB.³⁹⁾ Die Rotationspflicht nach zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen derselben Immobilie entfällt.⁴⁰⁾

Die Anforderung, Erkenntnisse aus der Erlösquotensammlung bei der Steuerung angemessen zu berücksichtigen, ist ersatzlos entfallen⁴¹⁾ – entfallen ist die explizite Verwendungsvorgabe, nicht die

Relevanz der Datengrundlage für Institute mit internen Verfahren.

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung aus Einlagen von Finanzkunden dürfen nur modelliert werden, wenn es sich um operative Einlagen im Sinne von Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt; damit rückt die Aufsicht von einer als Goldplating kritisierten Vorgabe ab.⁴²⁾ Klargestellt ist ferner, dass CET1- und sonstige unbefristete Eigenmittelinstrumente ohne Kündigungs- oder Rückzahlungstermin nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden dürfen.⁴³⁾

Mit dem Ausschluss bedeutender EZB-Institute sind die Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute vollständig entfallen, ebenso die Pflicht zur Genehmigung des Verrechnungssystems durch die Geschäftsleitung. Weiterhin sind Stresstests zu institutseigenen, marktweiten und kombinierten Ursachen durchzuführen; kleine Institute müssen nur das Szenario mit den regelmäßig größten Auswirkungen analysieren – in der Regel die Kombination aus institutseigenen und marktweiten Ursachen.⁴⁴⁾

Anforderungen an die Risikoberichterstattung

Die Risikocontrolling-Funktion erstellt mindestens vierteljährlich einen Gesamtrisikobericht zu den wesentlichen Risikoarten.⁴⁵⁾ Gestrichen wurde die Anforderung, dass die Berichterstattung über Kreditspreadrisiken im Anlagebuch den Tzn. 146 bis 148 der EBA/GL/2022/14 entsprechen muss;⁴⁶⁾ auch die Berichtspflicht für operationelle Risiken und Schadensfälle wurde prinzipienorientierter gefasst. Kleine Institute können zudem auf vorherige Berichte verweisen, sofern keine relevanten Veränderungen eingetreten sind,⁴⁷⁾ und müssen über Risiken mit hoher Stabilität nicht unterjährig berichten.⁴⁸⁾

Wurde der Risikoappetit für eine offensichtlich als wesentlich definierte Risikoart niedrig festgelegt, genügt unter-

jährig ein Hinweis darauf.⁴⁹⁾ Die quartalsweise Stresstest-Berichterstattung kann rollierend erfüllt werden.⁵⁰⁾ Für sonstige wesentliche Risiken gilt statt vierteljährlich⁵¹⁾ nunmehr eine „regelmäßige“ Berichterstattung.⁵²⁾

Wechselwirkungen mit dem BRUBEG

Die 10. MaRisk sind nicht isoliert zu lesen. Nahezu parallel wurde mit dem Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) – der nationalen Umsetzung der CRD VI (Richtlinie (EU) 2024/1619) – der gesetzliche Rahmen novelliert, auf den die MaRisk aufsetzen. Beide Regelwerke wirken an mehreren Stellen in dieselbe Richtung: Wo das BRUBEG die gesetzliche Pflicht absenkt, streicht die Novelle die zugehörige Prozessanforderung – im Ergebnis entsteht eine doppelte Entlastung.

Am deutlichsten zeigt sich dies im Kreditgeschäft. Die Bagatellschwelle für Organkredite nach § 15 KWG wurde für Unternehmensorgangeschäfte von 50 000 Euro auf 100 000 Euro erhöht; für

Personenorgangeschäfte gilt eine neue Schwelle von 100 000 Euro beziehungsweise von 20 000 Euro, sofern eine vollautomatisierte Kreditentscheidung ohne Berücksichtigung der Organeigenschaft erfolgt. Die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG ist erst ab 1,5 Millionen Euro statt bisher 750 000 Euro erforderlich, und das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG entfällt zum 30. Dezember 2026. Gemeinsam mit den Öffnungsklauseln zu Funktionstrennung und Votierung, zur Rotation sachverständiger Personen und zur Sicherheitenbewertung reduziert sich der Beschluss-, Dokumentations- und Meldeaufwand entlang des gesamten Kreditlebenszyklus spürbar.

Diese Entlastung tritt allerdings nur ein, wenn die Institute ihre internen Grenzen, Kompetenzordnungen, Prozessbeschreibungen und Ratingverfahren – einschließlich der internen Risikorelevanzgrenze – zeitnah an die neuen Schwellenwerte anpassen; die gesetzliche Absenkung wirkt nicht automatisch entlastend.

Umgekehrt verschärft das BRUBEG an anderer Stelle, und die MaRisk konkre-

tisieren lediglich, wo die gesetzliche Pflicht organisatorisch anzudocken hat. Das gilt für die Governance – keine Kombination der Internen Revision mit anderen Geschäftsbereichen oder Kontrollfunktionen, direkter Zugang der Leiter der internen Kontrollfunktionen zum Aufsichtsorgan sowie Zustimmungsvorbehalt bei deren Abberufung, Ausweitung der aufsichtlichen Eignungsprüfung auf Inhaber von Schlüsselfunktionen und die schriftliche Dokumentation von Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten, deren aufsichtsrechtliche Entsprechung sich in AT 5 Tz. 3 findet, für Auslagerungen nach § 25b KWG mit Auslagerungsregister, Weiterverlagerung und Prüfungsrechten der Behörden, die AT 9 aufgreift, sowie für ESG-Risiken nach § 26c KWG, der eine Betrachtung über kurze, mittlere und lange Sicht von mindestens zehn Jahren verlangt und damit den Maßstab für die in Abschnitt 4.5 beschriebenen Resilienzanalysen setzt.

Hinzu treten erweiterte Anzeige- und Erlaubnispflichten, die Integration von ESG-Risiken und Output-Floor in SREP, Säule-II-Kapitalanforderungen und -Empfehlungen sowie die Möglichkeit periodischer Zwangsgelder, die sich auch gegen

Abbildung 2: Wechselwirkungen der MaRisk 10 mit BRUBEG



Auslagerung: § 25b KWG → AT 9 MaRisk

- BRUBEG präzisiert § 25b KWG (Auslagerungsregister, Weiterverlagerung, Prüfungsrechte der Behörden)
- MaRisk AT 9 setzt es 1:1 um:
 - Auslagerungsregister-Pflicht „gemäß § 25b Abs. 1 Satz 4 KWG“ (AT 9 Tz. 12 b)
 - Vertragsinhalte „gemäß § 25b Abs. 3 S. 3 KWG“ – Standorte, Kündigung, Weiterverlagerung, Behörden-Prüfrechte (AT 9 Tz. 7)
 - Zentrales Auslagerungsmanagement + regelmäßige Berichterstattung (AT 9 Tz. 12–13)



Strategie- und Kapitalplanung als langfristige Klammer

- § 25a i.d.F. BRUBEG: Strategieüberprüfung + langer Horizont
- MaRisk: Kapitalplanung über „angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum“ (AT 4.1 Tz. 10); Geschäftsstrategie mit zukunftsgerichteter Analyse (AT 4.2) – hier docken die ESG-10-Jahres-Horizonte an (§ 26c Abs. 1 Nr. 4 KWG)



ESG in ALLE Steuerungsprozesse – nicht nur in die Strategie

- BRUBEG (§ 26c) verlangt ESG „im Rahmen des Risikomanagements nach § 25a“
- MaRisk konkretisieren, wo genau: „bei der Risikoinventur, der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (Risikotragfähigkeitskonzept ...), der (Risiko-)Strategie und der Berichterstattung“ (AT 2.2 Tz. 3)
- Damit greift die Gesetzespflicht in Risikotragfähigkeit (AT 4.1), Strategie (AT 4.2) und Risikoberichterstattung (BT 2)



Notfallmanagement als Bindeglied zwischen Auslagerung und Governance

- MaRisk AT 7.3: abgestimmte Notfallkonzepte zwischen Institut und Auslagerungsunternehmen; Ausstiegsstrategien bei wesentlichen Auslagerungen (AT 9 Tz. 6)
- greift die BRUBEG-Auslagerungsschärfung (§ 25b) operativ ab

Quelle: PwC



Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen richten können. Für die Praxis folgt daraus: MaRisk- und BRUBEG-Umsetzung sollten nicht in getrennten Projekten, sondern an ihren Nahtstellen – Kreditprozesse, Auslagerung, Governance und Schlüsselfunktionen, ESG sowie Strategie- und Kapitalplanung – gemeinsam gesteuert werden. Andernfalls drohen doppelte Analysen und – schwerer wiegend – inkonsistente Regelwerke, in denen MaRisk-Erleichterungen bereits genutzt, fortbestehende gesetzliche Pflichten aber noch nicht abgebildet sind.

Nicht allein eine Compliance-Aufgabe

Mit der 10. MaRisk vollzieht die Aufsicht einen Übergang zu stärkerer Prinzipienorientierung und Proportionalität. Inhaltlich überwiegen Klarstellungen und Erleichterungen gegenüber materiellen Neuerungen; letztere betreffen vor allem die individuellen Erklärungen zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Berücksichtigung wesentlicher Umweltrisiken. Bedeutende Institute unter EZB-Aufsicht fallen aus dem Anwendungsbereich heraus.

Für kleine und sehr kleine Institute entsteht damit ein Gestaltungsspielraum, der in dieser Verbindlichkeit bislang nicht bestand. Mit der erstmaligen Definition der Institutskategorien und der expliziten Zuordnung von Erleichterungen schafft die Aufsicht eine Klarheit, die in der bisherigen Aufsichtspraxis fehlte: Institute müssen die Angemessenheit einer vereinfachten Lösung nicht länger im Einzelfall darlegen, sondern können sich auf den Regelungstext berufen. Die Öffnungsklausel, die auch sehr kleinen Instituten ohne formalen SNCI-Status den Zugang zu Erleichterungen ermöglicht, erweitert den Kreis der Begünstigten zusätzlich und unterstreicht den pragmatischen Ansatz der Aufsicht.

Ihre volle Wirkung entfaltet die Novelle allerdings erst im Zusammenspiel mit dem BRUBEG. Beide Regelwerke greifen an mehreren Stellen ineinander: Wo das

BRUBEG die gesetzliche Pflicht absenkt – etwa bei den Schwellenwerten der §§ 15 und 18 KWG oder mit dem Wegfall des Millionenkreditmeldewesens –, streicht die 10. MaRisk die zugehörige Prozessanforderung; es entsteht eine doppelte Entlastung. Umgekehrt verschärft das BRUBEG bei Governance, Auslagerungen und ESG-Risiken, während die MaRisk lediglich konkretisieren, wo diese Pflichten organisatorisch anzudocken haben.

Nach Auffassung der Autoren folgt daraus die zentrale Handlungsempfehlung: MaRisk- und BRUBEG-Umsetzung sollten, wie bereits erwähnt, nicht in getrennten Projekten betrieben, sondern an ihren Nahtstellen gemeinsam gesteuert werden. Andernfalls drohen doppelte Analysen und – schwerer wiegend – inkonsistente Regelwerke, in denen MaRisk-Erleichterungen bereits genutzt, fortbestehende gesetzliche Pflichten aber noch nicht abgebildet sind.

Zugleich ordnet sich die Novelle in eine erkennbar breitere Agenda ein: Gemeinsam mit dem StaFöG, dem BRUBEG, der Abgrenzung gegenüber DORA und dem bislang als „Non-Paper“ diskutierten Kleinbankenregime – bis hin zum möglichen Verzicht auf die RWA-Ermittlung für kleine Institute – zeichnet sich ein aufsichtlicher Kurswechsel in Richtung Bürokratieabbau und Risikoorientierung ab. Für die Institute bedeutet dies, dass die Entlastung nicht automatisch eintritt, sondern aktiv zu realisieren ist: durch Anpassung interner Grenzen, Kompetenzordnungen, Prozessbeschreibungen und Regelwerke an den neuen, gesetzlich wie aufsichtsrechtlich veränderten Rahmen.

Die 10. MaRisk sollten daher nicht allein als Compliance-Aufgabe verstanden werden, sondern als Anlass, die eigene Organisation – abhängig von Institutsgröße und Geschäftsmodell – schlanker und fokussierter aufzustellen. Institute, die die eröffneten Spielräume systematisch erheben, konsequent nutzen und die geforderte Prävention von Interessenkonflikten nachvollziehbar dokumentieren, können hieraus einen Wettbewerbsvorteil ableiten.

Fußnoten

- 1) Vgl. BaFin (2026a): Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der Fassung vom 30. Juni 2026.
- 2) Vgl. BaFin (2026): Übersendungsschreiben zur Neufassung des Rundschreibens (MaRisk) vom 30. Juni 2026.
- 3) Vgl. BaFin (2026), a. a. O. (Fn. 2).
- 4) Vgl. BaFin (2024): Aufsichtsmitteilung „Kleine und sehr kleine Kreditinstitute: Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement“ vom 26. November 2024.
- 5) Vgl. AT 1 Tz. 1 MaRisk.
- 6) Vgl. BaFin (2026b): MaRisk schaffen mehr Spielraum für Banken. Abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2026/fa_bj_260630_9_marisk_novelle_artikel.html?nn=149598.
- 7) Vgl. BaFin (2023): Übersendungsschreiben zur Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) vom 29. Juni 2023, S. 18.
- 8) Vgl. BaFin (2023), a. a. O. (Fn. 56), S. 2 ff.
- 9) Vgl. AT 2.2 Tz. 1, Erläuterungen der MaRisk.
- 10) Vgl. AT 4.1 Tz. 5 MaRisk.
- 11) Vgl. AT 4.1 Tz. 9 MaRisk.
- 12) Vgl. AT 4.1 Tz. 9 MaRisk.
- 13) Vgl. AT 4.2 Tz. 2 MaRisk.
- 14) Vgl. § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG.
- 15) Vgl. AT 4.3.1 Tz. 1 MaRisk.
- 16) Vgl. AT 4.3.3 Tz. 4 der MaRisk i. V. m. BaFin (2024), a. a. O. (Fn. 4), S. 5.
- 17) Vgl. AT 4.3.3 Tz. 2 MaRisk.
- 18) Vgl. AT 4.3.4 Tz. 7 MaRisk.
- 19) Vgl. AT 4.3.3 Tz. 7, Erläuterungen der MaRisk.
- 20) § 25c Abs. 4a Nr. 3 lit. i) KWG fordert, dass Leiter der internen Kontrollfunktionen nicht ohne vorherige Zustimmung durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan von ihrer Funktion entbunden werden dürfen.
- 21) Vgl. AT 4.4.2 MaRisk.
- 22) Vgl. AT 4.4.3 MaRisk.
- 23) Vgl. AT 5 Tz. 3, Erläuterung der MaRisk.
- 24) Vgl. BaFin (2024), a. a. O. (Fn. 4).
- 25) Vgl. AT 9 Tz. 1, Erläuterungen der MaRisk.
- 26) Vgl. AT 9 Tz. 12 MaRisk.
- 27) Vgl. AT 9 Tz. 6 MaRisk.
- 28) Vgl. AT 9 Tz. 2 MaRisk.
- 29) Vgl. AT 9 Tz. 2 MaRisk.
- 30) Vgl. AT 9 Tz. 2 MaRisk.
- 31) Vgl. AT 9 Tz. 5 MaRisk.
- 32) Vgl. AT 9 Tz. 13 MaRisk.
- 33) Tz. 1 fordert die Beachtung von Abschnitt 5.2.5 für Kredite an Kleinst- und Kleinunternehmen, Abschnitt 5.2.6 für Kredite an mittlere und große Unternehmen, Abschnitt 5.2.7 für die Finanzierung von Gewerbeimmobilien, Abschnitt 5.2.8 für die Immobilienentwicklung, Abschnitt 5.2.9 für gehebelte Transaktionen, Abschnitt 5.2.10 für Schiffsfinanzierung sowie Abschnitt 5.2.11 für Projektfinanzierung jeweils der EBA-Leitlinie EBA/GL/2020/06 für die Kreditvergabe und Überwachung. Tz. 2 fordert die Beachtung von Abschnitt 7.1.1 der EBA-Leitlinie EBA/GL/2020/06 für die Bewertung von Immobiliensicherheiten.
- 34) EBA-Leitlinie EBA/GL/2020/06 für die Kreditvergabe und Überwachung.
- 35) Vgl. BTO 1.2.2 MaRisk.
- 36) Vgl. BTO 1.1 Tz. 1 MaRisk.
- 37) Vgl. BTO 1.2 Tz. 3 MaRisk.
- 38) Vgl. BTO 2.2.1 Tz. 10 MaRisk.
- 39) Vgl. BTO 3 Tz. 1 ff. MaRisk.
- 40) Vgl. BTO 3.2 Tz. 3, Erläuterungen der MaRisk.
- 41) Vgl. BTR 1 Tz. 7 der 9. MaRisk i. V. m. BTR 1 Tz. 7 der MaRisk.
- 42) Vgl. Frère/Reuse (2024): Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der „MaRisk 9.0 / 8. Novelle – Schwerpunkt IRRBB und CSRB“, S. 7.
- 43) Vgl. BTR 2.3 Tz. 4 MaRisk.
- 44) Vgl. BTR 3 Tz. 6, Erläuterung der MaRisk.
- 45) Vgl. BT 2.2 Tz. 1 MaRisk.
- 46) Vgl. BT 3.1 Tz. 1, Erläuterungen der MaRisk.
- 47) Vgl. BT 2.2 Tz. 1 MaRisk.
- 48) Vgl. BT 2.2 Tz. 1 MaRisk.
- 49) Vgl. BT 2.2 Tz. 1 MaRisk.
- 50) Vgl. BT 2.2 Tz. 1 MaRisk.
- 51) Vgl. BT 3.2 Tz. 7 MaRisk.
- 52) Vgl. BT 2.2 Tz. 7 MaRisk.